



### Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen nach § 94 Abs. 3 GemO

Fachbereich: Zentralbereich  
Sachbearbeitung: Klein, Sebastian  
Aktenzeichen: 1114.01.01  
Vorlagennummer: 2023/282  
Datum: 18.07.2023  
Berichterstattung:

| TOP | Gremium (Beratungsfolge): | Termin:    | Topstatus  | Beratung     |
|-----|---------------------------|------------|------------|--------------|
| 8   | Stadtrat                  | 18.07.2023 | öffentlich | beschließend |

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Annahme folgender Spenden/Sponsoringleistungen wird zugestimmt:

Fachbereich I – Kita Brautweg

5.000,00 Euro – Nikolaus-Koch-Stiftung, Dietrichstr. 12, 54290 Trier – Geldspende – Zuschuss zur Anschaffung einer Grundausstattung zur Einrichtung der Kinderbibliothek für die Kita Brautweg

#### Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Sowohl die Einwerbung, als auch die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Die Angebote sind darüber hinaus unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Der oben genannte Zuwendungsgeber steht mit der anzeigenden Organisationseinheit in keiner bzw. in keiner relevanten dienstlichen oder wirtschaftlichen Beziehung.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister